



Bern, 22. Oktober 2009

Vernehmlassung zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und des Militärstrafgesetzes (MStG) betreffend rassistische Symbole

1. Allgemeines

Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus EKR schenkt der Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Tendenz zur Verharmlosung rechtsextremer Tendenzen seit vielen Jahren Beachtung.

So arbeitete das Sekretariat in der Arbeitsgruppe Rechtsextremismus nach den rechtsextremen Umtrieben vom 1. August 2000 bundesintern mit. Die EKR beteiligte sich auch an der früheren Vernehmlassung zu einer Neugestaltung von zwei Erweiterungen um Art. 281^{ter} und ^{quater}. Sie konnte sich jedoch mit Absicht und Wortlaut von Art. 281^{quater} nicht einverstanden erklären.

Im Juli 2007 vertrat der Präsident Prof. Georg Kreis in einem Hearing die Haltung der EKR gegen eine Schwächung von Art. 261^{bis}. Insbesondere konnte sich die Kommission nicht mit der Interpretation einverstanden erklären, der Leugnungstatbestand (Abs. 4 zweite Satzhälfte von Art. 261^{bis}) sei bezüglich der Meinungsäusserungsfreiheit besonders umstritten. Die juristische Praxis zeigt genau das Gegenteil: in diesem Bereich hat sich die Strafnorm gegen Rassismus als sehr wirksam erwiesen und es kam zu Verurteilungen notorischer Holocaust-Leugner. Ganz anders Paragraph 5, die Leistungsverweigerung, bei dem noch Unklarheit herrscht, die in einer zögerlichen Rechtsprechung zum Ausdruck kommt.

Die Kommission begrüsst grundsätzlich die nun vorgestellte Version eines neuen Art. 261^{ter} im StGB.

2. Zum Wortlaut im Einzelnen

Gerne bringen wir folgende Änderungsvorschläge ein:

2.1. Änderungsvorschlag zu Marginalie des Art. 261 VE-StGB und Art. 171d VE-MStG

Rassendiskriminierende Symbole...

sowie

Abs. 1 des Art. 261 VE-StGB und Art. 171d VE-MStG

*Wer **rassendiskriminierende** Symbole, insbesondere Symbole des Nationalsozialismus oder Abwandlungen davon, namentlich Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, öffentlich verwendet, ...*

Begründung: Aus Gründen der Gesetzessystematik und zur Begriffsklärung scheint es sinnvoll, die Formulierung «Rassistische Symbole» mit dem Begriff «rassendiskriminierend» zu ersetzen («rassendiskriminierende Symbole»). Ein Symbol kann selber ja nicht rassistisch sein, es widerspiegelt die Haltung bzw. die Ideologie des Benutzers, allenfalls stellt das Zei-

chen an sich Menschen als minderwertig hin. "rassistisch" bezieht sich auf eine Haltung, weniger auf eine Wirkung. Der Begriff "rassendiskriminierend" korrespondiert stärker mit der Formulierung von Art. 261^{bis}, dessen Titel "Rassendiskriminierung" lautet. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die geschützten Rechtsgüter des neuen Artikels 261^{ter} VE-StGB bzw. 171d VE-MStG – die Würde des Menschen und der öffentliche Friede – klarer ersichtlich.

2.2. Änderungsvorschlag zu Abs. 3 der Art. 261 VE-StGB und Art. 171d VE-MStG

*Die Ziffern 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Verwendung, ~~oder~~ Verbreitung, **Herstellung, Lagerung, Ein- oder Ausfuhr** der Kennzeichen oder Gegenstände schutzwürdigen kulturellen, ~~oder~~ wissenschaftlichen **oder religiösen** Zwecken dient.*

- Die EKR befürwortet eine genauere Aufzählung des unter Strafe gestellten Gebrauchs der Kennzeichen oder Symbole.
- Die EKR ist dafür, die Ausnahmeklausel für den religiösen Zweck deutlicher zu machen als jetzt vorgeschlagen.

Begründung: Die im Abs. 1 genannten Tathandlungen sollen nicht strafbar sein, wenn die Kennzeichen und Gegenstände *religiösen* Zwecken dienen und nicht rassendiskriminierend verwendet werden. Dabei geht es im vorliegenden Zusammenhang um Abwandlungen, die den zurzeit als klar rassistisch bekannten Symbolen (z. B. Hakenkreuz) ähnlich sind (vgl. S. 24 des Berichts «Bericht und Vorentwurf über die Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes betreffend Rassistische Symbole» vom 20. April 2009).

Das Kreuz sowie das Sonnenrad sind weltweit verbreitete Symbole, die von hoher religiöser Bedeutung sind. Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere die Swastika zu erwähnen, die dem nationalsozialistischen Hakenkreuz zum Verwechseln ähnlich ist und von unbefangenen Dritten wohl auch als dieses wahrgenommen und somit in einen rassistischen Kontext gestellt wird. Folglich wäre die Verwendung und Verbreitung der Swastika als religiöses Symbol strafbar. Dies wohl im Gegensatz zur Verwendung des Lauburu als Symbol für die baskische Kultur. Auch das Lauburu ist dem nationalsozialistischen Hakenkreuz sehr ähnlich, aber wohl aufgrund der Formulierung in Abs. 3 vom Anwendungsbereich von Abs. 1 und 2 ausgenommen. Um Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten zu vermeiden, regt die EKR an, Kennzeichen oder Gegenstände, die einem religiösen Zweck dienen und nicht rassendiskriminierend verwendet werden, vom Anwendungsbereich von Abs. 1 und 2 ausdrücklich auszunehmen.

Der Änderungsvorschlag trägt der Glaubens- und Gewissensfreiheit Rechnung und ist gesetzestechnisch konsistent und sachgerecht.

Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
Der Präsident

Georg Kreis